



Datenschutzstelle, Postfach, 6301 Zug

Zuger Polizei
An der Aa 4
6301 Zug

T direkt +41 41 728 31 25
christine.andres@zg.ch
Zug, 17. Januar 2024 ANCI

Nur per E-Mail an

Sibylle.Salzmann@zg.ch

Martin.Brotzer@zg.ch

Erneuerungsgesuch der Videoüberwachung der Zuger Polizei Bahnhof Süd – Bahnhof Nord – Zugangsstrecke Bahnhof - Bossard-Arena («Fanmarschroute»)

Stellungnahme und Empfehlungen der Datenschutzstelle

Sehr geehrte Frau Salzmann, *liebe Sibylle*
Sehr geehrter Herr Brotzer, *liebes Martin*

Besten Dank für die Zustellung des Erneuerungsgesuchs inklusive Beilagen.

In Ausführung von § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum (VideoV; BGS 159.11) sowie der §§ 19a und 20 des Datenschutzgesetzes (DSG; BGS 157.1) kann die Datenschutzstelle zum Gesuch wie folgt Stellung nehmen und Empfehlungen abgeben:

Einschränkung des Prüfungsgegenstands

Die Datenschutzstelle nimmt zum Erneuerungsgesuch der Zuger Polizei nur insoweit Stellung, als dieses vom ursprünglichen Gesuch vom 10. Mai 2017 und der ursprünglichen Bewilligung des Regierungsrats vom 31. Oktober 2017 bzw. vom Entscheid V 2017 132 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 18. Dezember 2018 (nachfolgend «der Verwaltungsgerichtsentscheid») abweicht. Ergänzend äussert sich die Datenschutzstelle zum beigelegten Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept, datiert Mai 2023).

Empfehlung 1: Fanmarschroute – Ringspeicher – Auswertung

Die Videoüberwachung – inklusive sämtlicher Betriebskomponenten – im Gebiet ab der Gubelstrasse bis zur Bossard-Arena ist auf Veranstaltungen einzuschränken, bei denen mit Ausschreitungen bzw. dem Begehen von strafbaren Handlungen gerechnet werden muss. Der

Antrag auf Änderung der vom Verwaltungsgericht in diesem Gebiet angeordneten Videoüberwachung (siehe Ziff. II., S. 3 Gesuchsformular) ist abzulehnen.

Begründung

Das Verwaltungsgericht hält in Ziff. 1 des Dispositivs des Verwaltungsgerichtsentscheids fest, dass im Gebiet ab der Gubelstrasse bis zur Bossard-Arena (Spiegelstriche 3 – 5 der Bewilligung des Regierungsrats) die Videoüberwachung nur bei Veranstaltungen erfolgen darf, bei denen mit Ausschreitungen bzw. dem Begehen von strafbaren Handlungen gerechnet werden muss. «Spiegelstriche 3 – 5 der Bewilligung des Regierungsrats» bezieht sich auf Ziff. 4 der Bewilligung des Regierungsrats vom 31. Oktober 2017:

- an der Gubelstrasse und General-Guisan-Strasse von der Bahnunterführung bis zur Kreuzung Allmendstrasse, einschliesslich angrenzender Bereiche der Dammstrasse und der Aabachstrasse;
- auf dem Aussenbereich des Kaufmännischen Bildungszentrums Zug einschliesslich des Parkplatzes bis und mit Weststrasse;
- auf dem Arenaplatz und den Aussenbereichen der Stadthalle Zug, der Bossard-Arena und der Curlinghalle, einschliesslich angrenzender Bereich der Weststrasse und der Allmendstrasse.

Die Datenschutzstelle hatte mit Stellungnahme und Empfehlungen vom 7. Juni 2017 zum Gesuch vom 10. Mai 2017 aus Gründen der Verhältnismässigkeit eine analoge Einschränkung der Videoüberwachung verlangt (S. 2, S. 7 ff.).

In ihrem Erneuerungsgesuch führt die Zuger Polizei sinngemäss u.a. Folgendes aus:

- a) Die Anlage sei so programmiert, dass eine Echtzeitüberwachung mit Personenidentifikation und langfristiger Aufzeichnung entlang der Fanmarschroute nur durch aktives Einschalten *während einer Veranstaltung oder eines Ereignisses* möglich sei. Die Kriterien und das Vorgehen seien in einer Dienstvorschrift der Zuger Polizei festgehalten (Ziff. II., S. 2).
- b) Die Videoüberwachung beschränke sich auf *Veranstaltungen*, anlässlich derer mit Ausschreitungen bzw. dem Begehen von strafbaren Handlungen zu rechnen sei (Ziff. 2.3, S. 8).
- c) Die Videoüberwachung im Bereich, zwischen dem Bahnhof Zug und der Bossard-Arena (Kameras Nrn. 12 bis 23) sei *ständig* in Betrieb wobei die Bilder in einen Ringspeicher gespeichert würden. Die Bilder im Ringspeicher würden alle 30 Minuten überschrieben. (Ziff. 2.3, S. 8).
- d) Die Überschreibung des Ringspeichers könne bei einer *Alarm- oder Unfallmeldung* an die Einsatzleitzentrale (ELZ) im überwachten Gebiet an der Fanmarschroute manuell aufgehoben werden, so dass ab Zeitpunkt der Meldung plus eine halbe Stunde davor die entsprechende Sequenz «gesichert» werde (Ziff. 2.3, S.8 sowie Ziff. II, S. 2).
- e) Die Auswertung des Ringspeichers habe sich bei *strafrechtlich relevanten Vorfällen* im Bereich der Fanmarschroute seit der Inbetriebnahme im August 2019 als sehr effektiv erwiesen (Ziff. II., S. 2).
- f) Das Auslesen des Ringspeichers sei in der ursprünglichen Bewilligung noch nicht enthalten gewesen (Ziff. II., S. 3).

Diese Ausführungen sind widersprüchlich bzw. zumindest unklar. Die mit dem Erneuerungsgesuch beantragte bzw. seit 2019 allenfalls praktizierte Videoüberwachung geht aber jedenfalls insoweit über den Verwaltungsgerichtsentscheid hinaus, als dass die Videoüberwachung *ständig* in Betrieb ist (auch wenn ein Ringspeicher verwendet wird) und das Sichern von Sequenzen bei *Alarm- oder Unfallmeldungen* und die Auswertung bei *strafrechtlich relevanten Vorfällen* oder bei anderen *Ereignissen* ausserhalb von Veranstaltungen erfolgen, bei denen mit Ausschreitungen bzw. dem Begehen von strafbaren Handlungen gerechnet werden muss.

Für die Datenschutzstelle ergeben sich aus den Gesuchsunterlagen keine triftigen Gründe, die eine Abweichung vom Verwaltungsgerichtsentscheid rechtfertigen würden.

Empfehlung 2: Videoüberwachung mit Kameras Nr. 12 und Nr. 13

Der Antrag der Zuger Polizei auf Änderung der Zuordnung der Kameras Nr. 12 und Nr. 13 von der Fanmarschroute zur Kameragruppe um den Bahnhof (Ziff. II., S. 3 sowie Beilage 1) ist abzulehnen. Die Videoüberwachung im Perimeter der Kameras Nr. 12 und Nr. 13 hat weiterhin gemäss Ziff. 1 des Dispositivs des Verwaltungsgerichtsentscheids zu erfolgen.

Begründung

Die Zuger Polizei beantragt mit dem Erneuerungsgesuch sinngemäss, dass die Kameras mit den Nummern 12 und 13 bei der Bahnunterführung Gubelstrasse zukünftig nicht mehr den Einschränkungen gemäss Ziff. 1 des Dispositivs des Verwaltungsgerichtsentscheids unterliegen sollen, sondern ununterbrochen betrieben werden dürfen.

Zur Begründung führt die Zuger Polizei aus, dass die Videoüberwachung im Aufnahmebereich der Kameras Nr. 12 und Nr. 13 wichtig sei für die Nachverfolgung von vermissten Personen (Ziff. 2.3, S. 8). Es habe sich gezeigt, dass die Kamerabilder bei Ermittlungen im Zusammenhang mit vermissten Personen wichtige Ergänzungen seien (Ziff. 11.7, S. 13).

In der Vorfallsliste (Beilage 5 zum Gesuch) gibt die Zuger Polizei für die Laufzeit der ersten Bewilligung lediglich einen (1) Fall einer vermissten Person an. Die Zuger Polizei macht darüber hinaus keine Angaben zur konkreten Anzahl jener Vermisstenanzeigen, in denen Aufnahmen in diesem Perimeter tatsächlich zu Ermittlungszwecken dienlich gewesen sind bzw. allenfalls hätten sein können. Auch Angaben zum Total der Fälle von vermissten Personen im Kanton Zug für diesen Zeitraum – und damit relationale Informationen – fehlen.

Die beantragte Änderung der Betriebsvoraussetzungen für die Kameras Nr. 12 und Nr. 13 erscheint vor diesem Hintergrund nicht verhältnismässig. Die Datenschutzstelle sieht entsprechend keine triftigen Gründe, die eine Abweichung vom Verwaltungsgerichtsentscheid rechtfertigen würden.

ISDS-Konzept

- a) Im ISDS-Konzept wird ein Betriebshandbuch erwähnt, in welchem «die Umsetzung des Videogesetzes und der Videoverordnung festgehalten» sei (S. 3). Dieses Betriebshandbuch wurde der Datenschutzstelle indessen nicht zur Verfügung gestellt und liegt somit nicht in ihrem Prüfungsscope.
- b) Im ISDS-Konzept fehlen konkrete Angaben zu den Berechtigungen und Rollen. Es wird lediglich auf ein Berechtigungs- und Rollenkonzept verwiesen (S. 5). Dieses wurde der Datenschutzstelle indessen nicht zur Verfügung gestellt und liegt somit nicht in ihrem Prüfungsscope.
- c) Im ISDS-Konzept fehlen die Beschreibungen des Prozesses für die Vergabe von Zugriffsrechten und -rollen und des Berechtigungsmanagements (erteilen, ändern, aufheben von Berechtigungen). Die Datenschutzstelle empfiehlt, die Vergabe von Zugriffsrechten und -rollen sowie das Berechtigungsmanagement zu dokumentieren.

Die übrigen Ausführungen im ISDS-Konzept erscheinen vollständig. Soweit ersichtlich und überprüfbar, lässt sich der Schluss ziehen, dass die Zuger Polizei einen datenschutzkonformen Betrieb der Videoüberwachung gewährleisten kann. Wir weisen darauf hin, dass die Zuger Polizei für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit in allen Phasen der Datenbearbeitung mittels Videoüberwachung verantwortlich ist (§ 5d DSG i.V.m. § 3 der Verordnung über die Informationssicherheit von Personendaten, VIP; BGS 157.12).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben. Die Datenschutzstelle behält sich vor, ihre Stellungnahme und Empfehlungen zu Videoüberwachungsgesuchen aus Transparenzgründen zu veröffentlichen und bewilligte Videoüberwachungen zu kontrollieren.

Freundliche Grüsse
Datenschutzstelle des Kantons Zug



Christine Andres
Stv. Datenschutzbeauftragte